

Ein Systemwechsel und so

Auf den ersten Blick sieht das gut aus: Bei der zweiten Ausschreibungsrunde für Windkraftanlagen gehen 95 Prozent des Gesamtvolumens an Bürgerenergiegesellschaften. Doch der Schein trügt, die Lage ist undurchsichtig, und „echte“ Energiegenossenschaften von Bürgern fühlen sich ausgebootet.

Von Bruno Sonnen

Es war einmal: Früher legte die Politik im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fest, wieviel Cent der Betreiber einer Windkraftanlage für eine Kilowattstunde Strom bekommt, die er ins Netz einspeist.

Dann kam Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel und stellte das System um: Der Zubau bei der Windenergie wurde für die Jahre 2017 bis 2019 auf 2800 Megawatt Strom gedeckelt. Wer Windkraftanlagen bauen darf, wird in so genannten Ausschreibungsrunden festgelegt, und wer das günstigste Angebot abgibt – sprich, mit den geringsten Einnahmen kalkuliert, – erhält den Zuschlag. Damit sollte, so die offizielle Lesart, der Preisanstieg beim Ökostrom für die Verbraucher gestoppt und der „unkontrollierte“ Zubau von Windkraftanlagen geordnet werden.

Offizieller politischer Wille war es aber auch, „kleine“ Bürgerenergiegenossenschaften gegenüber „großen“ Energieunternehmen nicht zu benachteiligen. Daher erhielten sie Sonderkonditionen. So mussten sie im ersten Schritt keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nachweisen, wenn sie ihre Anlage bei der Bundesnetzagentur beantragten, und erhielten längere Fristen zum Bau der Anlage als die großen Projektierer, nämlich 54 Monate.

Zwei Ausschreibungsrunden für Windenergie an Land hat es bisher in diesem Jahr gegeben, im Mai und im August, und dabei kamen Bürgerenergiegesellschaften gut zum Zug. Bei der zweiten Runde gingen 95 Prozent der Gesamt-

menge von 1000 Megawatt an Bürgerenergiegesellschaften.

Aber: 37 dieser Gesellschaften sind „zumindest organisatorisch einem einzelnen Projektierer zuzuordnen“, wie die Bundesnetzagentur einräumt. Bei diesem Projektierer handelt es sich um die Firma „Umweltgerechte Kraftanlagen“ (UKA) in Meißen, mit 500 Mitarbeitern einer der größten Entwickler von Windparks an Land. Die Bürgerenergiegesellschaften, die der UKA zuzuordnen sind, sind als GmbH, also als Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gegründet worden. Und: Viele von ihnen sind erst im Juli im Handelsregister eingetragen worden, wie das Magazin „Klimaretter.info“ schreibt. Traditionelle Bürgerenergievereinigungen sind oft als Genossenschaft und nicht als GmbH organisiert.

Das Ziel, mit der Novelle Bürgerenergie zu schützen, wird verfehlt

Laut Gesetz müssen die Bürgerenergiegesellschaften aus mindestens zehn im jeweiligen Landkreis ansässigen Einzelpersonen bestehen, von denen keine mehr als zehn Prozent der Anteile besitzt. Bei der Antragstellung reichen dann erst einmal die Eigenangaben des Antragstellers, geprüft wird erst später. Legal mag das alles sein, doch „das Ziel der Bundesregierung, mit der Novelle des EEG 2016 die Akteursvielfalt zu erhalten und Bürgerenergie zu schützen, wird verfehlt“, heißt es kritisch in einem gemeinsamen Positionspapier von Windkraftverbänden und -agenturen und des nie-



Der Ausbau der Windenergie (Bild: Saarg)

dersächsischen Wirtschaftsministeriums. Anstatt echte Bürgerenergie zu fördern, habe sich die gesetzlich definierte „Bürgerenergiegesellschaft“ zu einem Geschäftsmodell entwickelt, „um den Markt abzuräumen“, heißt es weiter in dem Papier.

Diese Kritik wird von vielen Engagierten und von Experten geteilt. Das ganze neue Ausschreibungsverfahren sei „zu aufwendig, zu teuer, zu risikoreich“, urteilt Mario Brüders vom Vorstand der Bürgerenergiegenossenschaft „Südeifel Strom“, die 500 Mitglieder und zahlreiche Projekte nach der alten Regel auf die Beine gestellt hat, sich an den neuen Ausschreibungsrunden aber nicht beteiligt hat. „Kleine Bürgerenergiegenossenschaften können Ausschreibungsrisiken nicht tragen, wenn sie neben den Anlagen keine anderen Sicherheiten anbieten können“, sagt Rainer Doemen vom Bündnis Bürgerenergie, einem bundesweiten Zusammenschluss von Bürgerenergiegenossenschaften. Die früheren festen Abnahmepreise (EEG-Vergütung) seien als Sicherheiten von den Banken akzeptiert worden.

eine Folgen



gau) ist begrenzt und neu geregelt worden.

Foto: Rolf Ruppenthal

Beim Szenario der Ausschreibungen könnten Bürgerenergiegenossenschaften aber „erst dann mit den Banken erfolgreich verhandeln, wenn der Abnahmepreis durch Zuschlag im Ausschreibungsverfahren“ feststehe. „Soweit kommen viele Bürgerenergiegenossenschaften ohne Vorfinanzierung erst gar nicht.“

Ausbaudeckel ist schlecht für kleine Genossenschaften

Des Weiteren führe der Ausbaudeckel dazu, dass diejenigen, die es sich finanziell leisten können, möglichst niedrige Preisangebote einreichen, um den Zuschlag für die wenigen Megawatt zu bekommen, die der Gesetzgeber erlaubt – wieder schlecht für kleine Genossenschaften. In der Ausschreibungsrunde vom August hatte es für die 1000 Megawatt Gebote in Höhe von fast 3000 Megawatt gegeben.

Umfangreiche Planungen, komplizierte Genehmigungsverfahren, teure Standort- und Umweltprüfungen könnten sich we-

der mittelständische Unternehmen noch kleinere Bürgerenergiegenossenschaften leisten“, heißt es in einer Pressemitteilung des Landesverbands „WindEnergie Rheinland-Pfalz/Saarland“ vom 29. August. Rheinland-Pfalz ging bei der Ausschreibungsrunde vom August komplett leer aus.

Ebenfalls ein Pferdefuß des neuen Verfahrens ist die Befreiung von der Bundes-Immissionsschutzgenehmigung bei der Antragstellung. Diese Genehmigung sei im Laufe einer Windkraftprojektierung die größte zu nehmende Hürde, erläutert Rainer Doemen. „Bis zu diesem Zeitpunkt haben Windkraftprojektierer schon viel Kapital in einen mehrjährigen Planungsprozess investiert, den viele Bürgerenergiegenossenschaften aus eigener Kraft nicht stemmen können.“ Und andererseits: „Stellt sich nach dem Zuschlag heraus, dass im geplanten Baugebiet eine seltene Vogelart beheimatet ist, wird keine Bundes-Immissionsschutzgenehmigung erteilt, und der Windpark kann nicht gebaut werden“, sagt Doemen. Angesichts des weiter gesunkenen Preises für die Kilowattstunde (4,3

Cent in der zweiten Ausschreibungsrunde statt 5,7 in der ersten) gibt es zudem erhebliche Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Projekte, die den Zuschlag erhalten haben. Das alles lasse „einen deutlichen Einbruch beim Ausbau der Windenergie an Land in den Jahren 2019 und 2020 erwarten“ und verursache „einen industriellen Fadenriss“, heißt es im Positionspapier aus Niedersachsen.

Damit es nicht so weit kommt, müssen Korrekturen am Verfahren her, sagen Experten. „Die Ausschreibungsmengen müssen rauf, alle eingereichten Projekte müssen eine Genehmigung vorweisen, und Windparks, die nicht genehmigt werden, müssen sofort neu ausgeschrieben werden“, fordert Julia Verlinden, Sprecherin für Energiepolitik der Grünen im Bundestag.

Neue Projekte müssen binnen 30 Monaten realisiert werden

Erste Änderungen am Ausschreibungsverfahren hat der Bundestag bereits beschlossen. So dürfen ab 2018 auch Bürgerenergiegesellschaften nur noch Projekte einrichten, die eine Bundes-Immissionsschutzgenehmigung haben, und sie müssen binnen 30 Monaten realisiert werden.

Ob das die – Erfolg versprechende, aussichtsreiche – Beteiligung von „echten“ Bürgerenergiegenossenschaften fördert, kann man – Stand jetzt – mit Fug und Recht bezweifeln. „Die Kompliziertheit des neuen EEG und der damit verbundenen Anhänge und Verordnungen verdeutlicht die eigentliche Intention des Gesetzgebers“, findet jedenfalls Georg Högner vom Vorstand der „Westfälischer Erneuerbare Energien Genossenschaft (WEEGe)“ – nämlich „den Ausbau der Erneuerbaren Energien mit aller Macht bremsen und es den Oligopolisten ermöglichen, einen möglichst großen Teil des Kuchens für sich zu bekommen“